

SATZUNG

§ 1 (NAME)

Förderverein der Grundschule Hannover-Ahlem e.V.
Er ist im Vereinsregister Hannover eingetragen.

§ 2 (SITZ)

Er hat seinen Sitz in 30453 Hannover.

§ 3 (ZWECK)

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die die Grundschule Ahlem durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe zu fördern und zu unterstützen (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).
- 2) Unter anderem ist an folgende Maßnahmen gedacht:

Beschaffung	von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern, Spielgeräten- und Anlagen usw.
Zuschüsse	für Ausflüge, Landheimaufenthalte, Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen über Jugend- und Erziehungsfragen usw.
Unterstützung	solcher Schüler, deren Eltern besonderer Unterstützung bedürfen
Unterstützung	und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben
- 3) Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - 3a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Fördervereins fällt etwaig vorhandenes Vereinsvermögen dem Schulträger zu, wenn nicht ein Nachfolgeverein berechtigterweise das Vermögen verwalten kann. Das vorhandene Vermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zugunsten der Grundschule Hannover-Ahlem zu verwenden.

§ 4 (ÄMTER)

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 (GESCHÄFTSJAHR)

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§6 (MITGLIEDSCHAFT)

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. Eltern/Erziehungsberechtigte (einzeln oder gemeinsam) derzeitiger oder früherer Schüler.
 - b. frühere Schüler.
 - c. Pädagogische und nicht pädagogische Mitarbeiter.
 - d. öffentlich-rechtliche Körperschaften.
 - e. sonstige natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Wohnung, ggf. Name des Schülers der Grundschule, schriftlich einzureichen.
- 3) Stehen Gründe einer Mitgliedschaft des Antragstellers entgegen, wird dieser durch den Vorstand entsprechend informiert.
- 4) Die Mitgliedschaft ehrenhalber kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn besondere Verdienste um Sinn und Zweck des Vereins und der Grundschule hervorzuheben sind.

§7 (RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER)

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jeder hat in der Mitgliederversammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 2) Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie die gefassten Beschlüsse befolgen.

§8 (ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT)

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss
 - d. Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und soll spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgt sein.

- 3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 9 (4) aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Einspruch entscheidet nach Anhörung beider Seiten die Mitgliederversammlung. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen sowie Beschlüsse des Vereins
 - b. grobe ideelle oder materielle Schädigung der Grundschule und ihrer Einrichtungen.

§9 (BEITRAG/SPENDEN)

- 1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er soll jährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Spenden sind solche Zuwendungen und Beträge, die über den Jahresbeitrag hinausgehen.
- 3) Der Beitrag und die Spende sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar. Die hierfür nötigen Bescheinigungen gehen aus Wunsch dem Förderer zu.
- 4) Mitglieder, die nach Schluss des Vereinsjahres ihren Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgter Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder erlassen werden (Beschluss des Vorstandes).

§10 (VEREINSORGANE)

Der Verein besteht aus 2 Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 11 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

- 1) Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie bestimmt die Arbeit des Vereins. Einladungen erfolgen schriftlich.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Wahl des Gesamtvorstandes
 2. Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung

3. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 4. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
 5. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart
 6. Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
 7. Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr
 8. Entscheidung über Anträge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder
 9. Änderung der Satzung
 10. Auflösung des Vereins
 11. Bildung von Arbeitsausschüssen und Interessengruppen
 12. Beschlussfassung.
- 3) Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand, von 2 Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 10 Vereinsmitgliedern schriftlich mit Begründung vom Vorsitzenden verlangt werden.
Sie muss innerhalb eines Monats vom Eingangsdatum des Antrages an gerechnet stattfinden.

§ 12 (VORSTAND)

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem stellvertretenden Schriftführer
 6. dem stellvertretenden Kassenwart.
- 2) Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollte ein Schullelternratsmitglied und eine Lehrkraft angehören.
- 3) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern abgewählt werden.
- 6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einladen, um sich beraten zu lassen:
 - a. den Schulleiter
 - b. Elternratsmitglieder
 - c. andere Mitglieder und Nichtmitglieder, diese jedoch nur zu bestimmten Beratungspunkten.
- 7) Die Aufgabenteilung des Vorstandes erfolgt intern. Davon wird eine ordnungsgemäße Akten- und Buchführung nicht berührt.

§ 13 (WAHLEN)

Die Wahlen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 14 (ANTRÄGE)

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 15 (ABSTIMMUNG)

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen sind 3/4 –Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

Bei Vereinsauflösung ist die 3/4-Mehrheit aller Mitgliederstimmen notwendig.

§ 16 (PROTOKOLLE)

Protokolle sind bei allen Versammlungen und Sitzungen anzufertigen und sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 (RECHNUNGSPRÜFUNG)

Die Rechnungsprüfung ist von 2 Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§ 18 (INKRAFTTRETEN)

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.02.1989 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister in Hannover eingetragen ist.

Hannover, den 12.07.05

Karin Reese-Lehmann, 1. Vorsitzende